



# VERWALTUNGSGERICHT WIEN

1190 Wien, Muthgasse 62  
Telefon: (43 01) 4000 DW 38680  
Telefax: (43 01) 4000 99 38680  
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at  
DVR: 4011222

GZ: VGW-032/084/8249/2016-1  
W. H.

Wien, 15.7.2016

Geschäftsabteilung: VGW-K

## IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seinen Richter Mag. Zach über die Beschwerde vom 22.6.2016 des Herrn KR W. H., vertreten durch Rechtsanwalt, gegen das Straferkenntnis des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 67, vom 23.5.2016, Zahl MA 67-RV-101939/5/9, wegen Übertretung des § 24 Abs. 1 lit. a StVO 1960,

zu Recht e r k a n n t:

I. Gemäß § 50 VwGVG wird der Beschwerde Folge gegeben, das Straferkenntnis behoben und das Verfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 VStG eingestellt.

II. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG hat der Beschwerdeführer keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof durch die vor dem Verwaltungsgericht Wien belangte Behörde unzulässig.

## E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Das angefochtene Straferkenntnis vom 23.05.2016 richtet sich gegen den Beschwerdeführer als Beschuldigten und lautet wie folgt:

*„Sie haben am 29.6.2015 von 14:11 Uhr bis 14:24 Uhr in Wien, F.-straße als Lenker des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen W-... folgende Verwaltungsübertretung begangen:*

*Abstellen des Fahrzeuges im Bereich des Vorschriftszeichens „Halten und Parken verboten“ mit dem Zusatz „Mo.-Fr. (werkt.) v. 7-17 Uhr, Sa. (werkt.) v. 7-12 Uhr, So. v. 13-17 Uhr, ausgenommen Ladetätigkeit mit Lastfahrzeugen“, ohne eine Ladetätigkeit vorzunehmen.*

*Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift verletzt:*

*§ 99 Abs. 3 lit. a Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) in Verbindung mit § 24 Abs. 1 lit. a StVO 1960.*

*Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO 1960 wird gegen Sie eine Geldstrafe in der Höhe von EUR 126,00, im Falle der Uneinbringlichkeit 26 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe, verhängt.*

*Es wird Ihnen zudem ein Beitrag von EUR 12,60 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens auferlegt ( § 64 Abs. 2 des Verwaltungsstrafgesetzes).*

*Der zu zahlende Gesamtbetrag beträgt daher EUR 138,60.“*

In der dagegen form- und fristgerecht eingebrachten Beschwerde vom 22.06.2016 brachte der Beschwerdeführer (Bf.) im Wesentlichen vor, dass er das Fahrzeug zwar in Wien Wien, F.-straße abgestellt hat, tatsächlich aber eine Ladetätigkeit durchgeführt habe. Er habe ein Brett in der Wohnung der Frau C. geliefert. Dort sei von seinem Unternehmen ein Kinderzimmer montiert worden. Dies sei durch den entsprechenden Montagebericht belegt. Er sei unmittelbar danach wieder zu seinem Fahrzeug zurückgekehrt und habe festgestellt, dass in der Zwischenzeit zu Unrecht die Beanstandung erfolgt sei. Da somit eine unmittelbare Ladetätigkeit gegeben gewesen sei, sei die Bestrafung zu Unrecht erfolgt. Er stelle daher die Anträge der Beschwerde Folge zu geben und das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben.

Das Verwaltungsgericht Wien hat erwogen:

*Gemäß § 24 Abs. 1 lit. a StVO ist das Halten und das Parken verboten:*

*Im Bereich des Vorschriftszeichens „Halten und Parken verboten“ nach Maßgabe der Bestimmungen des § 52 Z 13b.*

*Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.*

*Gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen hat oder Umstände vorliegen, die die Strafbarkeit aufheben oder ausschließen.*

Der Bf. hat sein Fahrzeug nicht im Bereich des Vorschriftszeichens „Halten und Parken verboten“ mit dem Zusatz „ausgenommen Ladetätigkeit mit Lastfahrzeugen“ abgestellt ohne eine Ladetätigkeit vorzunehmen. Vielmehr hat er gerade eine solche Ladetätigkeit vorgenommen als er Frau C. ein Brett für die Montage eines Kinderzimmers geliefert hat.

Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde. Insbesondere durch die Aussage von Frau C. bei der Einvernahme durch die belangte Behörde, dass der BF zur Tatzeit tatsächlich etwas geliefert hat und durch den Montageschein der K. e.U. ist bewiesen, dass der BF tatsächlich eine Ladetätigkeit in Form der Anlieferung eines Brettes an eine seiner Kundinnen durchgeführt hat. Aus dem Lichtbild auf AS 3 geht auch hervor, dass das Fahrzeug mit dem Kennzeichen W-... mit der Aufschrift „W.“ versehen ist und es sich dabei um einen als Lastfahrzeug anzusehenden Lieferwagen handelt.

Da daher der Beschwerdeführer somit die ihm im angefochtenen Straferkenntnis zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen hat, ist spruchgemäß zu entscheiden.

Die Durchführung einer Verhandlung wurde von keiner Partei beantragt und konnte auch entfallen, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

Dem Beschwerdeführer waren gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG die Kosten des Beschwerdeverfahrens nicht vorzuschreiben.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

### B e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof. Die Beschwerde ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung des Erkenntnisses durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin abzufassen und beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr von EUR 240,-- beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel zu entrichten. Ein diesbezüglicher Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, ist für den Beschwerdeführer eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nicht zulässig.

Der belangten Behörde und dem BMVIT steht die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof offen. Diese ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung des Erkenntnisses beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen.

Verwaltungsgericht Wien

Mag. Zach